

Dienstleistungsvertrag

Zwischen Stadt Norderstedt
 c/o
 EGNO – Entwicklungsgesellschaft Norderstedt mbH
 Rathausallee 64 – 66
 22846 Norderstedt

- nachstehend Auftraggeber genannt –

und

- nachstehend Auftragnehmer genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrags

Gestand des Vertrages sind:

xx

für das Projekt

xx

§ 2

Grundlagen des Vertrags

Vertragsgrundlagen sind:

- Die Bestimmungen dieses Vertragstextes
- Anhang 1 Leistungs- und Honorarangebot vom xx
- Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

Bei etwaigen Widersprüchen gelten die Regelungen in der vorstehend genannten Reihenfolge.

§ 3

Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Anregungen und Forderungen des Auftraggebers entsprechen.

§ 4

Zusammenarbeit Auftraggeber/fachlich Beteiligte/Auftragnehmer

- 4.1 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber regelmäßig über den Inhalt und Ablauf seiner Leistungen und über alle wesentlichen und den geplanten Inhalt und Ablauf beeinträchtigenden Ereignisse schriftlich zu unterrichten. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer seinerseits über alle, den geplanten Inhalt und Ablauf der Leistungen des Auftragnehmers beeinträchtigenden Ereignisse schriftlich unterrichten und sämtliche erforderlichen Unterlagen, auch von Dritten zur Verfügung stellen.
- 4.2 Anregungen oder Anordnungen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer beachten. Hält der Auftragnehmer solche Anregungen oder Anordnungen für falsch, nicht sachdienlich oder unzumutbar, so wird er dies dem Auftraggeber unter Darlegung seiner Gründe mitteilen. Auftraggeber und Auftragnehmer werden sich bemühen, Einvernehmen herzustellen. Gelingt dies nicht, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Anregung oder Anordnung

des Auftraggebers zu befolgen. Ergibt sich aus dieser Befolgung ein Mangel, ist der Auftragnehmer dafür nicht verantwortlich.

- 4.3 Grundsätzlich haben Auftraggeber und Auftragnehmer die Verpflichtung der gegenseitigen Information. Dies gilt auch in Bezug auf Vereinbarungen oder Abstimmungen mit Dritten.

§ 5

Termine, Fristen, Regelzeit

- 5.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen gemäß den gegenseitigen Vereinbarungen zu erbringen.
- 5.2 Werden Terminüberschreitungen erkennbar, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unter Angabe der Gründe unverzüglich zu unterrichten und unverzüglich Vorschläge zur Kompensierung der Terminüberschreitung zu unterbreiten.
- 5.3 Zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer werden folgende vorläufige Termine vereinbart:

Projektauftritt ist der: xx

Das Projekt endet am: xx

Der vom Auftraggeber zu gegebener Zeit und mit dem Auftragnehmer abgestimmte Terminplan wird verbindlich.

§ 6

Vergütung

- 6.1 Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen eine Vergütung, die sich aus dem Angebot vom xx ergibt.
- 6.2 Die zur Zeit der Erbringung der Leistungen gültige Umsatzsteuer (derzeit 19 %) ist in den Vergütungen **nicht** enthalten und wird zusätzlich berechnet.

§ 7

Zahlungen

- 7.1 Auf Teilrechnungen des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen für die erbrachten Leistungen bezahlt.
- 7.2 Die Schlusszahlung wird fällig, wenn der Auftragnehmer sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag erfüllt und die Schlussrechnung eingereicht ist.

- 7.3 Jede Rechnung des Auftragnehmers muss die Summe der bereits angewiesenen Abschlagszahlungen enthalten.
- 7.4 Die Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung.

§ 8

Versicherungen

8.1 Haftpflichtversicherung

Zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche aus diesem Vertrag ist von dem Auftragnehmer bei Abschluss dieses Vertrages eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Die Deckungssummen müssen mindestens betragen:

- a) für Personenschäden € xx
(je Schadensfall, 2fach maximiert im Versicherungsjahr)
- b) für Sach- und Vermögensschäden € xx
(je Schadensfall, 2fach maximiert im Versicherungsjahr)

- 8.2 Der Auftragnehmer ist zur schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn der Versicherungsschutz nicht mehr besteht.

§ 9

Herausgabeanspruch des Auftraggebers

Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages gefertigten, beschafften und zur Herausgabe an den Auftraggeber bestimmten Unterlagen sind dem Auftraggeber nach Vertragsende auszuhändigen; sie werden sein Eigentum. Die Herausgabe setzt die vollständige Honorarzahlung durch den Auftraggeber voraus.

§ 10

Urheberrecht

- 10.1 Das Urheberrecht an den vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen steht diesem zu. Der Auftraggeber erhält hieran ein weltweites, unbeschränktes und unbefristetes Nutzungsrecht. Änderungen an urheberrechtlich geschützten Leistungen des Auftragnehmers sind ohne Einwilligung des Auftragnehmers unzulässig. Der Auftragnehmer ist seinerseits berechtigt, die

von ihm oder gemeinsam mit dem Auftraggeber erbrachten Leistungen für sich oder in anderen Projekten zu verwenden.

- 10.2 Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer bedarf zur Veröffentlichung der Einwilligung des Auftraggebers. Diese Einwilligung kann nur dann verweigert werden, wenn zwingende Interessen des Auftraggebers entgegenstehen.
- 10.3 Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

§ 11

Geheimhaltung

Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich alle ihnen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Tätigkeit bekannt werdenden Daten vertraulich zu behandeln.

§ 12

Kündigung

- 12.1 Soweit in den Anlagen zu diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, können beide Vertragspartner den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Einer Kündigungsfrist bedarf es nicht.
- 12.2 Wird der Vertrag aus einem Grund gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, so sind nur die bis dahin erbrachten und nachgewiesenen Leistungen sowie hierbei entstandene Nebenkosten zu vergüten. Ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers bleibt davon unberührt.

Steht einem Vertragspartner im Falle einer Pflichtverletzung des anderen Vertragspartners ein gesetzliches Rücktrittsrecht gemäß § 323 und/oder 324 BGB zu, vereinbaren die Vertragspartner, dass an Stelle des Rücktrittsrechts ein außerordentliches Kündigungsrecht tritt, das unter den gleichen Voraussetzungen ausgeübt werden darf wie das Rücktrittsrecht.

- 12.3 Wird der Vertrag aus einem Grund gekündigt, den der Auftraggeber oder ein Dritter zu vertreten hat, so behält der Auftragnehmer den Anspruch auf die volle vertragliche Vergütung unter Abzug ersparter Aufwendungen und Anrechnung eines Erwerbs durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft des Auftragnehmers; letzteres gilt auch bei böswilliger Unterlassung der anderweitigen Verwendung seiner Arbeitskraft. Die ersparten Aufwendungen betragen 50 % des Honorars für die noch nicht erbrachten Leistungen soweit nicht der Auftragnehmer geringere ersparte Aufwendungen nachweist.

§ 13

Mängelhaftung

- 13.1 Mängelhaftungs- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften soweit nachfolgend nichts anderes vorgesehen ist.
- 13.2 Auf die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen findet Dienstvertragsrecht (§§ 611 ff BGB) Anwendung. Mängelhaftungsansprüche

sowie deren Verjährung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften soweit vorliegend nicht etwas Abweichendes vorgesehen ist.

§ 14

Haftung und Verjährung

- 14.1 Die Haftung des Auftragnehmers für die angebotenen Leistungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften soweit nachfolgend nicht etwas anderes vorgesehen ist.
- 14.2 Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen und professionellen Dienstleistungsunternehmens.
- 14.3 (1) Der Auftragnehmer haftet grundsätzlich (von folgendem Satz 2 und Ziff. 14.3 (2) abgesehen) nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln. Für Schäden aus der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit haftet der Auftragnehmer jedoch auch bei einfacher Fahrlässigkeit.
- (2) Für Schäden aus der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch nur für die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden bis maximal zur Höhe der in Ziffer 8 genannten Deckungshöhen der abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- 14.4 Der Auftragnehmer haftet nicht für den wirtschaftlichen Erfolg der vom Auftraggeber auf der Grundlage der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen zu treffenden Entscheidungen. Der Auftragnehmer übernimmt auch keine Haftung für nicht vorhersehbare Schäden des Auftraggebers.
- 14.5 Wird der Auftragnehmer wegen eines Schadens am Bauwerk auf Schadenersatz in Geld in Anspruch genommen, kann er vom Auftraggeber verlangen, dass ihm die Beseitigung des Schadens übertragen wird.
- 14.6 Die Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 15

Abwerbung

Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich, sich jeder Abwerbung direkt Projektbeteiligter zu enthalten und keinen Arbeitnehmer des Vertragspartners einzustellen. Der hierfür maßgebliche Zeitraum beginnt mit Abschluss dieses Vertrages und endet zwei Jahre nach Übergabe des Bauvorhabens.

§ 16

Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 16.1 Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist der Sitz des Auftragnehmers.
- 16.2 Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem geschlossenen Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist, soweit gesetzlich kein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist, Norderstedt.

§ 17

Nebenabreden, Salvatorische Klausel

- 17.1 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages einschl. der Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform. Desgleichen bedürfen alle die Ausführung dieses Vertrages betreffenden wesentlichen Mitteilungen der Schriftform.
- 17.2 Soweit einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags nichtig, rechtsunwirksam oder undurchführbar sind oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmung gilt als durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem am nächsten kommt, was nach Sinn und Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung entspricht. Gleiches gilt für etwaige Lücken.

Ort/Datum

Ort/Datum

Auftraggeber

Auftragnehmer